Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

9. Änderung

Gemeinde Enspel

Begründung
Allgemeiner Teil (A)

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg 9. Änderung (Gem. Enspel)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal

Achtstruth 3 ✷ 56424 Moschheim

Oktober 2020

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur
9. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg
(Gemeinde Enspel)

Westerwaldkreis

- Allgemeiner Teil -

INHALTSVERZEICHNIS..... Seite

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke 2
2 Anlass - Planungsnotwendigkeit 3
3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung 4
4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen..... 5
5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung..... 7
6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung..... 10
7 Natur und Landschaft 10

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke

Die Ortsgemeinde Enspel beabsichtigt die Änderung der Bauflächenausweisung im FNP zur Bestandsübernahme vorhandener Nutzungen sowohl in nördlicher als auch in südlicher Ortsrandlage. Im Norden ist die Erweiterung von gemischter Baufläche am Ortsrand vorgesehen, im Süden der Ortslage die kleinflächige Ausweisung von gemischter Baufläche sowie einer Grünfläche in Anpassung an die bestehende Nutzung.
Für die Umsetzung der Planungsabsicht wird parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung der Bebauungspläne „Müllserbitz“ für die nördliche Erweiterung sowie „Nistertalstraße“ für die Planungsabsichten südlich der Ortslage durchgeführt.

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches, ist es grundsätzlich erforderlich, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Für die Erlangung der Rechtskraft der Bebauungspläne sind die Flächen daher in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dieser Entwicklung soll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der 9. Änderung Rechnung getragen werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerburg hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 beschlossen, die 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Enspel durchzuführen.

Inhaltlich beschränkt sich die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung von gemischten Bauflächen und Grünflächen im Süden und Norden der Ortslage von Enspel.

Die Planunterlagen bestehen aus:
- der hiermit vorgelegten Begründung – Allgemeiner Teil und Umweltbericht
- dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5.000 (Ortslagenplan)

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG))

in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2017
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein - Westerwald vom 11.12. 2017
- Aktueller Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2013

2 Anlass - Planungsnotwendigkeit

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Westerburg wurde 2006 rechtswirksam. Eine 10. Änderung für die Gemeinde Winnen zur Übernahme der Planung aus dem Bebauungsplan „Krautgarten“ und eine 11. Änderung zur Ausweisung von Sonderbaufläche in der Ortsgemeinde Willmenrod befinden sich aktuell im Verfahren. Weiterhin erfolgte eine grundlegende Neuzeichnung des Gesamtplanes.
Anlass für die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der Planungsabsichten der Ortsgemeinde Enspel zur Bestandsübernahme und Erweiterung von Bauflächen in nördlicher und südlicher Ortsrandlage aus den Bebauungsplänen „Müllersbitz“ und „Nistertalstraße“.

3 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Ortsgemeinde Enspel betreibt die Aufstellung von Bebauungsplänen in nördlicher und südlicher Ortsrandlage, zur Erweiterung vorhandener Bauflächen und Bestandsdarstellung bestehender Nutzungen. Da die Bauflächenausweisungen der im Verfahren befindlichen Bebauungspläne „Müllserbitz“ und „Nistertalstraße“ nicht im Flächennutzungsplan enthalten sind, muss dieser parallel geändert werden. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung von gemischten Bauflächen und Grünflächen im Norden und Süden von Enspel, angrenzend an die Ortsrandlage.

Nr.	Beschreibung	Flächen (ha)
Enspel		
9-5-1	Neuausweisung und Bestandsübernahme von gemischten Bauflächen und Grünflächen im Norden der Ortslage von Enspel.	
	Gemischte Bauflächen	2,0
	Grünfläche	0,57
9-5-2	Bestandsübernahme von gemischten Bauflächen und Grünfläche in Anpassung an die bestehende Nutzung.	
	Gemischte Bauflächen	0,2
	Grünfläche	0,82

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen und Grünflächen umgewandelt.

Die landespflegerische Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt in engem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zur geplanten Eingriffsfläche stehen. Hier sind z. B. Grünlandextensivierungen mit Laub- und Obstbaumpflanzungen sowie die Grünlandextensivierung im Uferbereich des „Lochumer Grenzbaches“ in der Gemarkung Alpenrod vorgesehen. Bei einem Großteil der Bauflächenausweisungen handelt es sich lediglich um Bestandsübernahmen.
Eine Eingriffs-Ausgleichsermittlung und Beschreibung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Abbildung 1: Lage der beiden Plangebiete. Nördlich von Enspel B-Plan „Müllserbitz“ und südlich von Enspel B-Plan „Nistertalstraße“ (schematische Darstellung)

4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg sind die Erweiterungsflächen derzeit ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abbildung 2). Im südlichen Plangebiet ist die geplante Grünfläche bereits mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ versehen.

Flächen für den Schutz des Landschaftsbildes oder sonstige Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind nicht in den Planänderungsbereichen vorhanden.

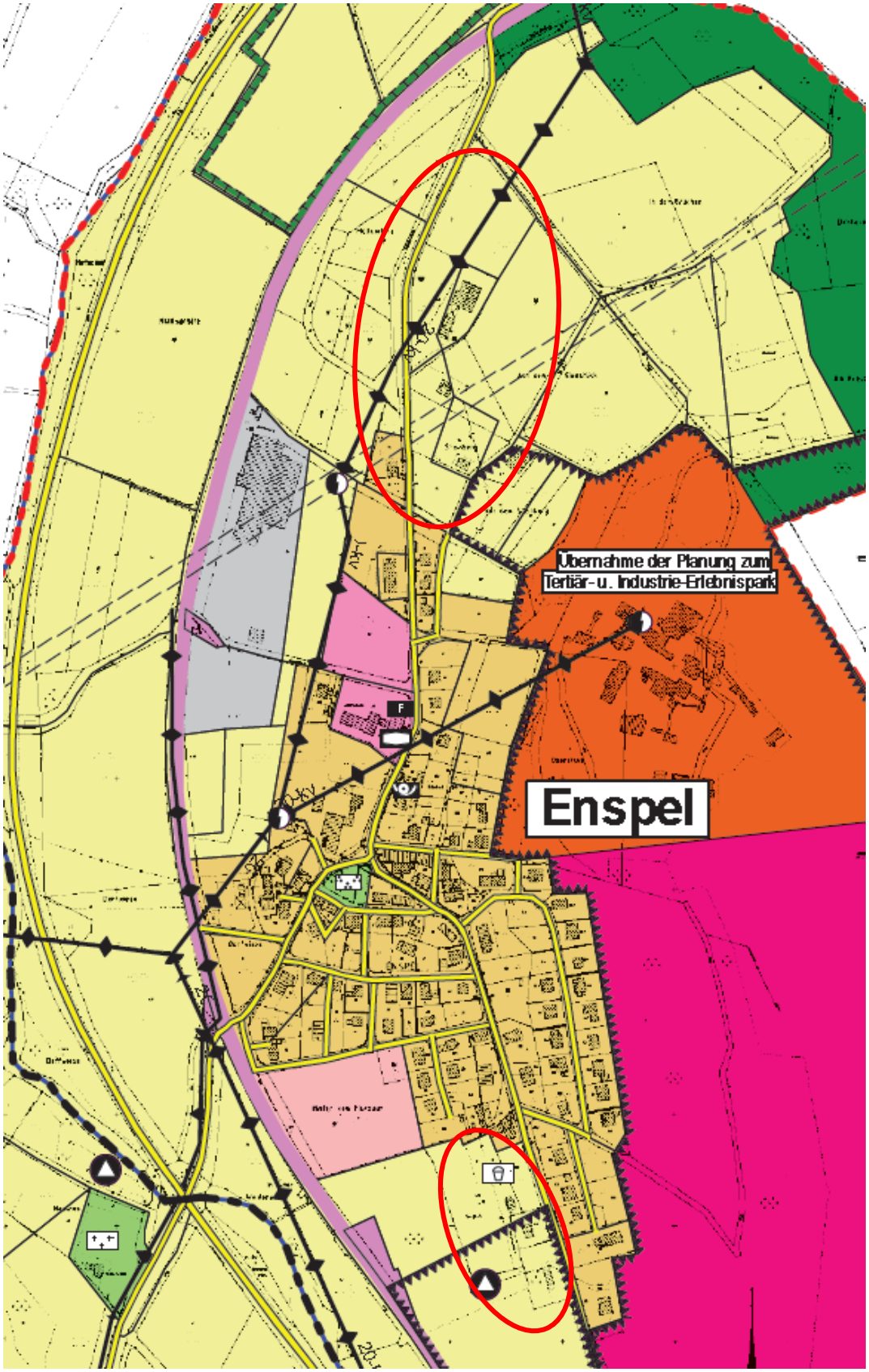

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Enspel mit schematischer Kennzeichnung der beiden Änderungsbereiche (rote Linie, unmaßstäblich)

5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung

Der regionale Raumordnungsplan von 2017 (RROP) stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und - maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

Neben den allgemeinen Zielen und landesplanerischen Vorgaben im Textteil des regionalen Raumordnungsplanes werden der genannten Ortsgemeinde keine besonderen Infrastrukturfunktionen oder Zentralitätsstufen zugewiesen.
Im RROP wird das Plangebiet im Norden der Ortslage bereits als Siedlungsfläche dargestellt. Der südliche Bebauungsplan „Nistertalstraße“, der eine Bestandsübernahme bereits bebauter Flächen darstellt, liegt im Randbereich eines Vorranggebietes für Rohstoffabbau. Baufelder, die eine weitere Bebauung von Flächen innerhalb des Vorranggebietes ermöglichen würden, werden nicht ausgewiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB werden die Fachbehörden am Änderungsverfahren des FNP beteiligt. Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

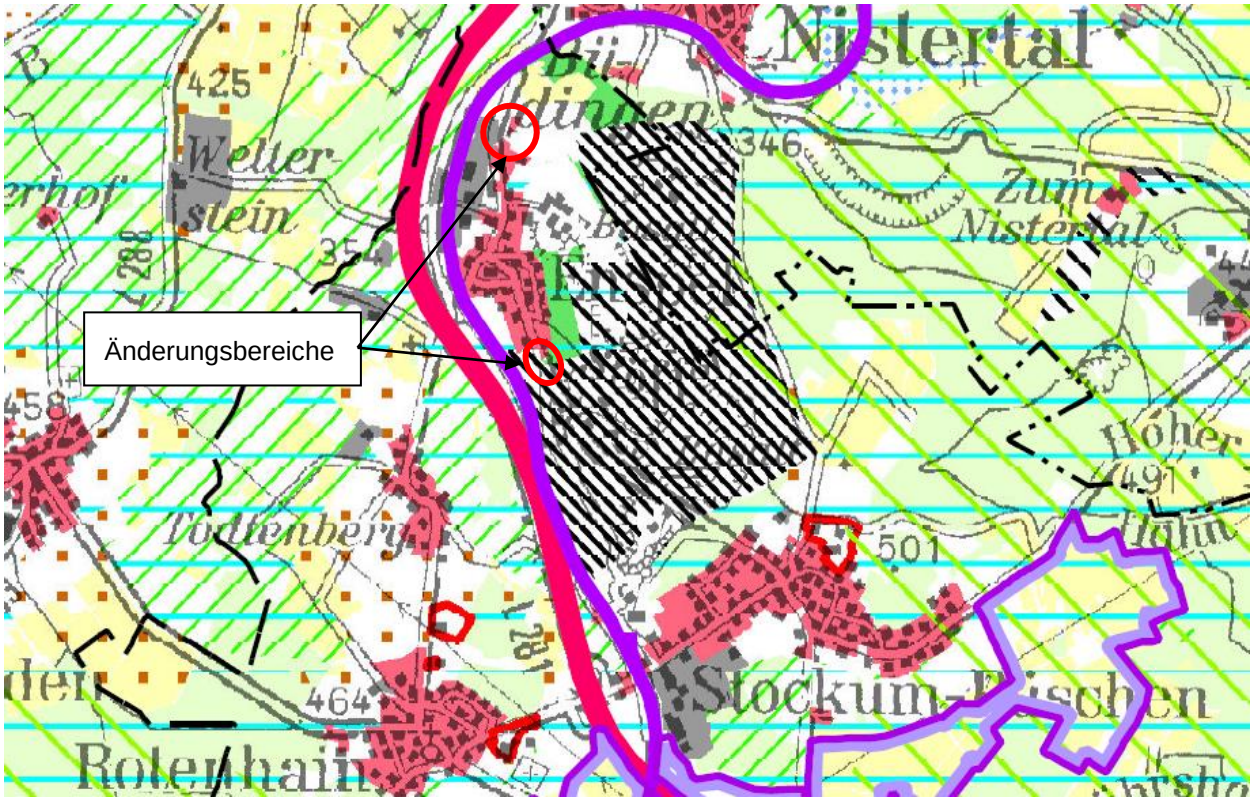

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2017 mit Darstellung der Änderungsbereiche (unmaßstäblich)

Legende zum Auszug aus dem RROP 2017:

Freiraumstruktur

- Regionaler Grünzug (Z)
- Grünzäsur (Z)
- Siedlungszäsur (G)
- Vorranggebiet Ressourcenschutz (Z)
- Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz (G)
- Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z)
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G)
- Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z)
- Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)
- Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z)
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G)
- Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion (G)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z)
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G)
- Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)

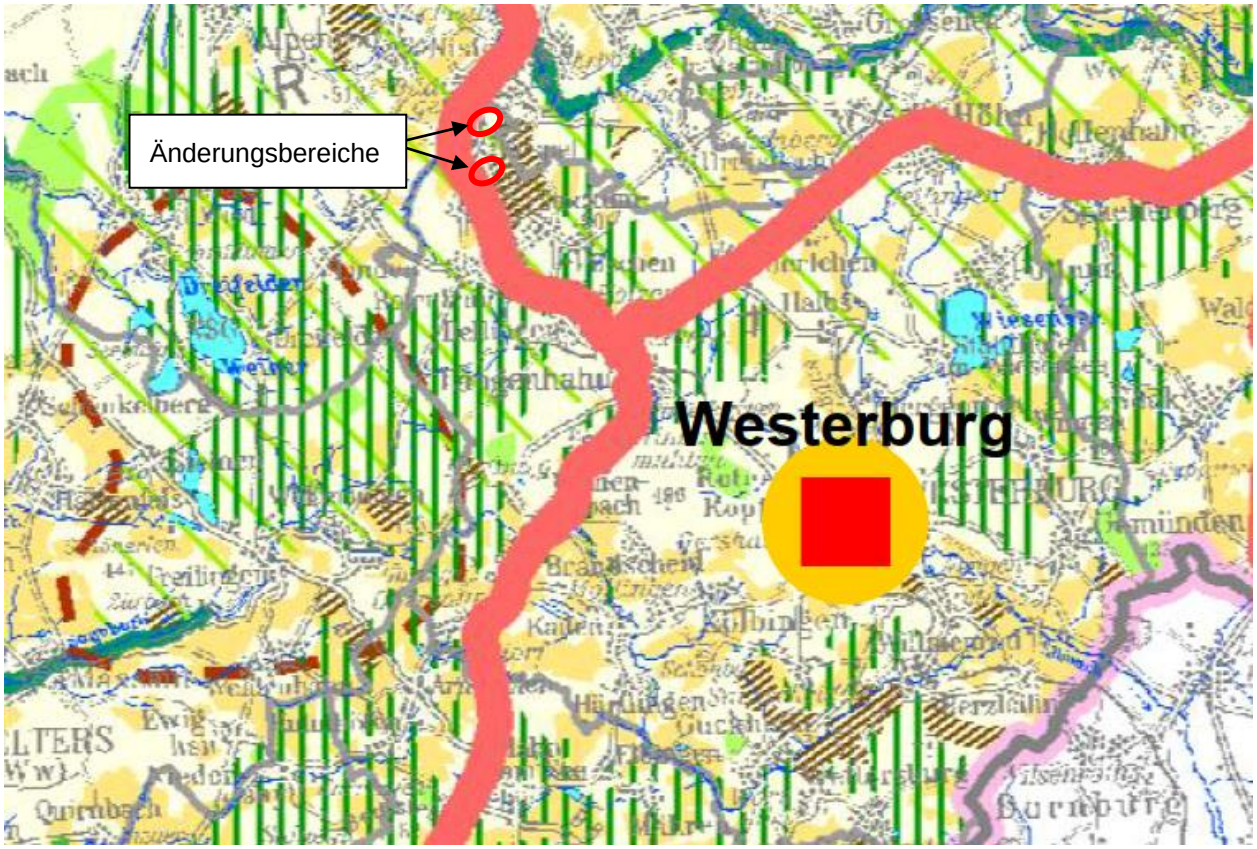

Abbildung 4: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV für Flächen der Verbandsgemeinde Westerburg mit Lage der Plangebiete

Legende zum Auszug aus dem LEP IV:

Die landesplanerische Stellungnahme wird gem. § 20 LPlG beantragt. Die Landesplanung hat die Wirkung, dass die in ihr ausgewiesenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme wird grundsätzlich eine Schwellenwertbetrachtung für die beantragten Baugebietsausweisungen auf der Grundlage der Bauflächenpotenzialermittlung gem. „Raum+Monitor“ des Landes Rhl.-Pf. durchgeführt. Da es sich im vorliegenden Fall aber überwiegend um Bestandsübernahmen vorhandener Flächennutzungen handelt und nur ein sehr geringer Flächenanteil mit ca. 0,32 ha als gemischte Bauflächen neu ausgewiesen werden, kann eine Betrachtung der Schwellenwertvorgaben entfallen. Zudem handelt es sich bei den Neuausweisungen der gemischten Bauflächen nahezu ausschließlich um Bereiche, die schon heute als Innenbereich zu bewerten sind und daher grundsätzlich einer Bebauung zugeführt werden könnten.

6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Anbindung der beiden Plangebiete an das überörtliche Verkehrsnetz ist über die „Nistertalstraße“ (K61, K65) gegeben. Die weitere Erschließung erfolgt über bestehende Zufahrten über Gemeindestraßen. Für das nördliche Plangebiet wird ein gesonderter Antrag der Ortgemeinde zur Verlegung der OD nach Norden gestellt. Weitere Zufahrten zu den Grundstücken außerhalb der OD sind ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesondert mit dem LBM Diez abzustimmen.
Die Änderungsbereiche sind aufgrund der bereits vorhandenen Bestandsbauten über das bestehende Versorgungsnetz der Ortslage mit Wasser und Strom versorgt.
Die Entwässerung der neuen Bauflächen mit Schmutzwasser im nördlichen Plangebiet erfolgt über das örtliche Kanalnetz. Zur Versickerung des Niederschlagswassers wird im nördlichen Plangebiet ein Regenrückhaltebecken errichtet. Die Darstellung erfolgt im Bebauungsplan „Müllserbitz“.
Der überwiegende Teil der Bauflächenausweisungen stellen lediglich Bestandsübernahmen dar. Für die neuen Bauflächen erfolgt ein Anschluss an die bestehenden Leitungen.
Im Süden der Ortslage werden keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen. Es handelt sich hier ausschließlich um Bestandsübernahmen.

7 Natur und Landschaft

Die Bewertung der betroffenen Landschaftspotentiale leitet sich aus der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Westerwald sowie der Biotopkartierung des Landes ab. Zudem wurden die Schutzgebietsausweisungen des Ministeriums aus dem LANIS berücksichtigt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Entsprechende Kompensationsflächen und Maßnahmen werden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren festgelegt und beschrieben.
Zudem wurde im Zuge der Bebauungsplanverfahren für die Standorte in einem Fachbeitrag Artenschutz geprüft, in wie weit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden. Aufgrund der überwiegenden Bestandsübernahme werden nur in Teilflächen nördlich der Ortslage neue Bauflächen ausgewiesen, die derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1

BNatSchG wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Müllserbitz“ untersucht. Darin wurde festgestellt, dass durch die Bauflächenausweisungen bei Beachtung der im Bebauungsplan beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten der Verbotstatbestände zu erwarten ist.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nistertalstraße“ werden dagegen nur bestehende Nutzungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Auswirkungen auf den Artenschutz sind daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Moschheim, Oktober 2020
für die Planung

.....
(B. Diefenthal)
Freiraumplanung Diefenthal

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

9. Änderung

Gemeinde Enspel

Änderungspunkte
Teil (B)

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg 9. Änderung (Gem. Enspel)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal

Achtstruth 3 ✷ 56424 Moschheim

Oktober 2020

ORTSGEMEINDEN DER VERBANDSGEMEINDE WESTERBURG UND IHRE STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG

- Kenndaten der Gemeinde
- Geplante städtebauliche Entwicklung
- Aussagen des Landschaftsplanes

Seite

- Enspel 3

Die Flächenangaben in der Übersicht beziehen sich auf die bestehenden Siedlungsflächen und beinhalten nicht die Neuausweisungen.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg

Ortsgemeinde **Enspel**

Statistische Daten:

Anzahl der Einwohner (13.12.2019):	267
Flächengröße der Ortsgemeinde:	146 ha
Wohnbaufläche:	1,27 ha
Gemischte Baufläche:	11,20 ha
Gewerbliche Baufläche	2,32 ha
• Schulen	-
• Soziale Einrichtungen	Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehr, Blockhütte
• Kirchliche Einrichtungen	-
• Medizinische Versorgung	-
• Einzelhandel - Grundversorgung	-
• Kulturelle Einrichtungen	Tertiär- und Industrie-Erlebnispark-Stöffel
• Fremdenverkehr	Gästehaus „Am Stöffel“, Geoinformationszentrum Stöffel-Park
• Sportliche Einrichtungen	Turnhalle, Reithalle

Städtebauliche Entwicklung

Nr.	Beschreibung	Flächengröße (ha)	Abwägung und Begründung
9-5-1	Ausweisung von gemischter Baufläche im Norden der Ortslage aus den Darstellungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „Müllserbitz“ Gemischte Baufläche (davon ca. 1,68 ha Bestandsübernahme vorhandener Bauflächen) Grünfläche	 2,00 0,57	Auf Grund von Bauvorhaben eines privaten Investors möchte die Ortsgemeinde Enspel die Ausweisung eines Dorfgebietes im Norden der Ortslage durch einen Bebauungsplan ermöglichen. Zudem werden südlich angrenzende Flächen als Mischgebiet ausgewiesen, um bestehende Baulücken zu schließen, die bereits heute als Innenbereich zu bewerten sind. Ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Müllserbitz“ befindet sich im Aufstellungsverfahren. Der überwiegende Anteil der Bauflächenausweisung erfolgt als Bestandsübernahme und nur ein Anteil von ca. 0,32 ha wird von Neuausweisungen in Innenbereichslage eingenommen. Im vorliegenden FNP wird die Baufläche als Gemischte Baufläche dargestellt und die Kompensationsfläche entlang der Kreisstraße wird als Grünfläche ausgewiesen. Die Kompensationsfläche am „Lochumer Grenzbach“ befindet sich in der VG Hachenburg.
9-5-2	Bestandsübernahme von gemischter Baufläche und Grünfläche in südlicher Ortsrandlage aus den Darstellungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „Nistertalstraße“ Gemischte Baufläche Grünfläche	 0,20 0,82	In Anpassung an die Ausweisungen des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Nistertalstraße“ im Süden der Ortslage erfolgt die Ausweisung einer gemischten Baufläche und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Festplatz. Diese Nutzung besteht bereits und wird daher als Bestandsübernahe im FNP dargestellt.

Landschaftsplanung

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
9-5-1	**Bestand:** Landwirtschaftliche Flächen mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Wohnhäusern, Weideflächen, Wiesen mittlerer Standorte, intensiv genutzt **Ziele:** --- **Biotopkartierung:** --- **Flächen nach § 30 BNatSchG:** --- **Planung vernetzter Biotopsysteme:**--- **Natura 2000:** ---	**Boden:** Teilweise Siedlungsfläche und Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit → *geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit* **Klima:** pot. Kaltluftentstehungsgebiet → *geringe Eingriffserheblichkeit* **Wasser:** geringe Grund- und Quellwasservorkommen, keine Fließgewässer, → *geringe Eingriffserheblichkeit* **Arten und Biotope:** keine bedeutsamen Biotope oder Arten vorhanden → *geringe Eingriffserheblichkeit* **Erholung:** Keine bedeutende Nutzung als Erholungsraum, Raum mit geringer Vielfalt und Empfindlichkeit gegenüber Bebauung → *geringe Eingriffserheblichkeit* **Kultur- und Sachgüter:** angrenzend an den Tertiär- und Industrie-Erlebnispark Stöffel, Bremsberg südlich angrenzend → *geringe Eingriffserheblichkeit*	Die Kompensation erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Teilflächen innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen sowie eine externe Ausgleichsfläche westlich des Plangebiets am „Lochumer Grenzbach“.

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
9-5-2	**Bestand:** Bereits vorhandene Wohnbebauung, Festplatz mit Spielplatz **Ziele:** --- **Biotopkartierung:** --- **Flächen nach § 30 BNatSchG:** --- **Planung vernetzter Biotopsysteme:**--- **Natura 2000:** ---	Eine Ermittlung der Betroffenheit von Landschaftsfaktoren ist nicht erforderlich, da es sich lediglich um eine Übernahme bereits bestehender Bauflächen handelt.	Die Kompensation erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes.

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

9. Änderung

Gemeinde Enspel

Umweltbericht

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg 9. Änderung (Gem. Enspel)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal

Achtstruth 3 ✷ 56424 Moschheim

Oktober 2020

Inhalt

Seite

1 Einleitung 2

1.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen 3

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes 3

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 4

2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben 4

2.2 Schutzgut Mensch 4

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen 6

2.4 Schutzgut Boden 7

2.5 Schutzgut Wasser 7

2.6 Schutzgut Luft und Klima 8

2.7 Schutzgut Landschaftsbild 8

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 10

3. Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren 11

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren 11

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 12

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 13

4 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen 14

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 16

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 16

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung 16

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation 17

7 Artenschutz 18

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 22

1 Einleitung

In der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg wird die Ausweisung von gemischten Bauflächen und Grünfläche im Norden und Süden der Ortslage von Enspel vorgenommen.
Die Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Enspel sowie die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerburg werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Gegenstand der Umweltprüfung ist gemäß den Vorgaben des § 2 (4) Satz 1 BauGB die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung eines Bauleitplanes verursacht werden können. Hierfür sind die Umweltbelange in einem angemessenen Detailierungsgrad zu untersuchen. Umweltbelange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 a) bis i) BauGB neu gegliederten und zum Teil aufgewerteten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a angesprochenen Belange, insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a (3) und der Bodenschutz des § 1a (2) BauGB.
Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB sind zu dokumentieren und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 (4) BauGB).

Im vorliegenden Umweltbericht werden die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne und durch Auswertung der vorliegenden Informationen aus dem LANIS sowie durch Ortsbegehungen zusammenfassend wiedergegeben.

1.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Da keine Daten zu standörtlichen Gegebenheiten bezüglich der Hydrogeologie und des Klimas vorliegen, wurden allgemeine Ableitungen aus übergeordneten Angaben zur Region vorgenommen. Diese beruhen auf grundsätzlichen Annahmen auf Basis der geologischen Karte, Daten des Deutschen Wetterdienstes und allgemein gültigen Grundsätzen zum Geländeklima. Zudem erweist es sich im Vorfeld einer objektbezogenen Planung als schwierig, in der vorbereitenden Bauleitplanung den genauen Umfang der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu ermitteln. Daher können die projektbedingten Auswirkungen nur abgeschätzt werden.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, für das ganze Gebiet der Verbandsgemeinde Westerburg, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Ortsgemeinden und der Stadt Westerburg in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB). Damit kommt dem Flächennutzungsplan die Eigenschaft als maßgebliches Steuerungs- und Planungselement der räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene zu. Hier werden die grundlegenden Entscheidungen der Bodennutzung getroffen.
Seit der Rechtskrafterlangung des aktuellen Flächennutzungsplanes der VG Westerburg haben sich weitere Entwicklungsbestrebungen in der Ortsgemeinde Enspel ergeben. Ziel der 9. FNP-Änderung ist es daher, die Änderungswünsche der Ortsgemeinde Enspel zur Ausweisung und Sicherung von Bauflächen in Vorbereitung für die verbindliche Bauleitplanung in den FNP aufzunehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die konkreten Standortbedingungen der beiden Plangebiete nördlich und südlich von Enspel beschrieben und bewertet. Diese Bewertung lehnt sich dabei an die Angaben in der tabellarischen Übersicht im Textteil „B“ (Beschreibung der Änderungspunkte) an.
Bezogen auf das jeweilige Schutzgut wird die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung ermittelt und beschrieben. Die sich aus der Planung erbende Änderung des Umweltzustandes wird prognostiziert. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben

Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt die Vorgaben aus den übergeordneten Planungen. Diese sind:

- Planung vernetzter Biotopsysteme – Kreis Westerwald
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz
- Natura 2000-Gebiete
- Biotopverbundflächen gem. Regionalem Raumordnungsplan (RROP 2017)

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter und deren Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen durch die geplanten Flächenausweisungen beschrieben.

2.2 Schutzgut Mensch

Grundsätzlich sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsnutzung von Freiräumen durch die Ausweisungen von Bauflächen in der Flächennutzung möglich. In Bezug auf die geplante Änderung des FNP stellen sich die zu erwartenden Auswirkungen im Einzelnen wie folgt dar:

Tabelle 1: Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes „Mensch“

Nr.	**Beschreibung**	**Fläche (ha)**	**Bestandsbewertung / Empfindlichkeit**
Enspel			
9-5-1	Neuausweisung von gemischter Baufläche und Grünfläche im Norden der Ortslage aus den Darstellungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „Müllserbitz“ Gesamtfläche der gemischten Baufläche: 2,00 ha, davon sind 0,32 ha Neuausweisung von Baufläche)	0,32 0,57	Die Neuausweisung befindet sich in nördlicher Ortsrandlage überwiegend östlich der K 61. Lediglich eine Teilfläche liegt westlich der K 61. Der Standort ist in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt sowie in Teilflächen durch Wohnbebauung und Hallenbauten im Bereich des Anwesens „Kempf“ geprägt. Ein Wegenetz zur Naherholung ist in den Randbereichen der Bauflächenerweiterung durch landwirtschaftliche Wege vorhanden. Diese bleiben bestehen und können von den Bewohnern der Ortslage weiterhin zur Naherholung genutzt werden. Zusätzliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung werden durch die Ausweisung der gemischten Baufläche nicht verursacht. Zusätzlich wird entlang der K61 eine Kompensationsfläche als Grünfläche dargestellt. Durch die geplante Bepflanzung in dieser Fläche erfolgt eine optische Abschirmung der Bauwerke zur angrenzenden Landschaft. Dies fördert die Wertigkeit des Landschaftsraumes für die Naherholung.
9-5-2	Bestandsübernahme von gemischter Baufläche und Grünfläche in südlicher Ortsrandlage	0,20 0,82	Die Bestandsübernahme befindet sich in südlicher Ortsrandlage und stellt die bereits bestehende Nutzung dar. Eine Erweiterung der bestehenden baulichen Nutzung erfolgt daher durch die Darstellung im FNP nicht. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes oder Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind daher nicht zu erwarten.

Insgesamt sind die Standorte der geplanten Änderungsbereiche gegenüber der vorgesehenen Flächenausweisung von geringer Empfindlichkeit, da es sich überwiegend um Bestandsübernhamen bereits bebauter Flächen handelt. Lediglich im Norden der Ortslage werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage kleinflächig neue gemischte Bauflächen ausgewiesen, von de-

nen jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung oder die angrenzende Wohnnutzung entstehen.
An den geplanten Standorten befinden sich keine Einrichtungen, die der Naherholung oder der Freizeitgestaltung dienen.
Durch die unmittelbar angrenzende und vielbefahrene K61 und K 65 besteht zudem bereits eine Vorbelastung beider Plangebiete.
Die angrenzende Ortslage von Enspel ist vollständig als gemischte Baufläche im FNP dargestellt. Östlich grenzen Abbauflächen sowie Sonderbauflächen im Bereich des Stöffel-Parks an die Ortslage an.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Ziele und Aussagen der Landschaftsplanung sind im Textteil „B“ beschrieben. Dort erfolgt auch eine Bewertung der Auswirkungen auf die nachfolgend beschriebenen Schutzgüter.
Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete der Gebietskulisse von NATURA 2000 sind im näheren Umfeld der Plangebiete bis zu 1.000 m nicht vorhanden. Ebenso sind keine nationalen naturschutzfachlichen Schutzgebiete im Bereich der Neuausweisungen vorhanden.
Durch die Änderungen der Ausweisungen des FNP´s sind keine hochwertigen Biotope betroffen, da es sich überwiegend um Bestandsübernahmen am Rande der Ortslage von Enspel handelt. Für die Planungen werden keine Waldstrukturen gerodet. Durch die Erweiterung der vorhandenen Bauflächen kann es aber zur Beseitigung von einzelnen Obstbäumen in Teilbereichen des nördlichen Plangebietes kommen. Die von den Bauflächenerweiterungen betroffenen Bodenflächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich daher um artenarme Grünlandflächen mit Wirtschaftsgräsern. Insgesamt sind die Flächen daher von geringer Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Projektwirkungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz.
Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und bewertet. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden im Bebauungsplanverfahren ermittelt und beschrieben.

2.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Bewertung der Empfindlichkeit der Böden orientiert sich an der Ertragsfähigkeit und der Ungestörtheit der Böden.
Als Böden haben sich im Untersuchungsraum im Laufe der Bodengenese aus unterdevonischem Tonschiefer mit Grauwackeeinschaltungen Ranker und Braunerden entwickelt. In den Tallagen überwiegen Gleye und Pseudogleye mit vernässten Bereichen.
Da die betrachteten Flächen überwiegend bereits zur Ortslage von Enspel zählen, werden lediglich für kleine Teilbereiche des Plangebietes im Norden Aussagen über das vorhandene Ertragspotential getroffen. Diese weisen aufgrund einer überwiegend mittleren Ertragsfähigkeit auf mäßig belasteten Grünlandflächen eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber den neuen Bauflächenausweisungen auf. Aufgrund der potentiellen Neuversiegelung im nördlichen Plangebiet kommt es zu einer Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung. Hierzu wird zusätzlich ein Regenrückhaltebecken nördlich angrenzend an die Bauflächenausweisungen errichtet. Im südlichen Teilbereich werden keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen, sondern nur der Bestand übernommen.
Eine Altlastenverdächtige Fläche ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ im Süden der Ortslage gemeldet. Genauere Angaben hierzu liegen aber derzeit nicht vor. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

2.5 Schutzgut Wasser

Das Grundwasservorkommen im devonischen Grundgebirge, das den Untersuchungsraum dominiert, ist als wenig ergiebig zu bezeichnen und spielt für die Grundwasserneubildung und -weiterleitung nur eine untergeordnete Rolle. Vorbelastungen bestehen durch die anthropogenen Nutzungen in unterschiedlicher Ausprägung.
Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser

und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen überwiegend als gering einzustufen.
Durch die Ausweisung der Bauflächen nördlich und südlich von Enspel wird nicht in Wasserschutzgebiete eingegriffen.
Ebenso sind keine Oberflächengewässer von der geplanten Erweiterung betroffen.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet ist klimatisch der Übergangszone vom ozeanischen zum kontinentalen Klima zuzuordnen, wobei der ozeanische Einfluss mit regenreichen Sommern und gemäßigt kühlen Wintern überwiegt. Innerhalb dieser Klimazone ist das Plangebiet der submontanen Stufe zuzuordnen.

Klimadaten zum Regionalklima (Wetterstation Bad Marienberg)

Jahresdurchschnittstemperatur :	7,4°C
durchschnittliche Niederschlagsmenge :	940 mm/J
Hauptwindrichtung :	Südwest

Die offenen landwirtschaftlichen Flächen im Norden der Ortslage sind als Kaltluftentstehungsbereiche zu charakterisieren. Ausgedehnte Waldflächen, die eine lufthygienische Filterwirkung besitzen und der Pufferung von Temperaturschwankungen im Umfeld der Ortslagen dienen, sind in den Plangebieten nicht vorhanden.
Eine wesentliche Beeinträchtigung des Kaltluftentstehungsbereichs im Norden ist aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Bestand nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Flächen, die an die bereits vorhandene landwirtschaftliche Bebauung und den Ortsrand angrenzen, bleiben weiterhin erhalten.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Erfassung und Analyse des Landschaftsbildes (bildprägende Struktur) des Plangebietes erfolgt an Hand von drei Verfahrensschritten (in Anlehnung an Krause, C.):

A : Darstellung des natürlichen Reliefs, des „plastischen, naturbürtigen Unterbaus“
B : Oberbau der Landschaftsgestalt
C : Füllende und differenzierende Elemente der Landschaftsgestalt

In die Betrachtung fließen optische und landschaftsbildprägende Erscheinungen wie Relief, Strukturvielfalt, Flächennutzung, anthropogene Überprägung und Vorbelastungen als entscheidende Parameter ein. Der Bewertungsrahmen zur Ermittlung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes basiert auf folgenden Kriterien.

Vielfalt
Die Vielfalt eines Raumes wird wesentlich durch die Oberflächengestalt bestimmt. Die Reliefenergie, der Wechsel von Nutzung und Vegetation, der Anteil an Raumkanten (Gehölzstrukturen) und das Vorhandensein sowie die Struktur von Gewässern gestalten eine Landschaft vielfältig.

Eigenart
Die individuelle Beschaffenheit eines Raumes wird z.B. durch ihre anthropogene Nutzung aber auch durch natürliche Gegebenheiten bestimmt. Ausgedehnte Waldflächen können die Eigenart der Landschaft genauso ausmachen wie Landnutzung in Form von Ackerterrassen und Streuobstbeständen.

Natürlichkeit
Als Natürlichkeit einer Landschaft wird die beim Betrachter hervorgerufene Sichtbar- und Erlebbarkeit der Natur verstanden. Es kommt daher nicht auf die tatsächliche Naturnähe, sondern auf das Naturerleben an. Bei Wald- und Wasserflächen wird dies z.B. oft sehr stark empfunden.

Insgesamt ist das Gebiet der Verbandsgemeinde durch eine überwiegend natürliche Landschaftsstruktur mit nur wenig überprägenden Elementen, wie sie z. B. die Windenergieanlagen am Roten Kopf oder die Tagebauflächen mit Basaltabbau bei Enspel darstellen, charakterisiert. Der Oberbau der Landschaftsgestalt ist daher in weiten Teilen ungestört und bewirkt ein als natürlich empfundenes Landschaftsbild. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dominiert den überwiegenden Flächenanteil der VG. Die ländliche Nutzungsstruktur mit ihrer lockeren Bebauung und aus einer langfristigen kulturhistorischen Nutzung

hervorgegangenen Nutzung mit kleinräumiger Untergliederung, stellen zahlreiche füllende und differenzierende Elemente in der Landschaftsgestalt wie z. B. untergliedernde Feldgehölze, naturnahe und mäandriende Bach- und Flussläufe und ausgedehnte Waldflächen dar. Daher ist das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit von hoher Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen.
Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Ausweisungen von gemischten Bauflächen und Grünflächen betreffen überwiegend bereits vorhandene Siedlungsflächen sowie Offenlandflächen im nördlichen Randbereich der Ortslage von Enspel. Die zusätzlichen Bauflächen im Norden grenzen unmittelbar an die Ortslage sowie bereits vorhandene landwirtschaftliche Gebäude an. Aufgrund des innerörtlichen Charakters der Erweiterungsflächen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut daher als mittel bis gering einzustufen. Durch die geplante Eingrünung der Randbereiche des nördlichen Plangebietes ist dieses ebenso wie die Erweiterungsfläche im Süden lediglich aus der näheren Umgebung einsehbar. Zudem besteht bereits eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die östlich an die Ortslage angrenzenden Basaltabbauflächen, wobei diese auch als charakteristisch für die Region zu bezeichnen sind.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Sensible Bereiche sind daher vor allem kulturhistorisch bedeutsame Bereich, wie das Schloss Westerburg, da diese Objekte auch eine Fernwirkung über den eigentlichen Standort hinaus besitzen. Diese Standorte weisen daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Umfeld auf.
Die geplante Flächennutzungsplanänderung befindet sich nicht im näheren Umfeld von Kultur- und Sachgütern, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind. Am südlichen Randbereich des Änderungspunktes 9-5-1 befindet sich ein Bremsberg aus dem Bergbau am „Stöffel“, der im Zusammenhang mit dem als Kulturdenkmal ausgewiesenen „Tertiär- und Industrie-Erlebnispark Stöffel“ steht. Dieser Bereich erfährt aber durch die Ausweisungen des FNP keine Veränderung und bleibt unverändert erhalten.

3. Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch die Änderungspunkte des FNP grundsätzlich zu erwartenden Auswirkungen zusammenfassend beschrieben. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können dabei noch nicht die konkreten Auswirkungen durch die Umsetzung der Baumaßnahmen ermittelt werden. Diese sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung

- Abschieben, Veränderung des belebten Bodens durch die Bautätigkeit
- Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge während der Bauzeiten,
- Zerstörung und / oder Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere

Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

- Zum Bau der Fundamente werden Erdarbeiten erforderlich.

Abwässer

- Mit dem Anfallen von baubedingten Abwässern ist zu rechnen.

Erschütterungen

- Erschütterungen werden durch die Bautätigkeit verursacht.

Lärm

- Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Abtransport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen Lärmentwicklungen zu erwarten.

Abfälle

- Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an.

Visuelle Beeinträchtigungen

- Die gesamte Bautätigkeit mit ihren Arbeitsflächen, den in Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und den Bodenveränderungen können zu visuellen Beeinträchtigungen führen.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Auswirkungen auf das Wohnumfeld

- Die Ausweisung und anschließende Nutzung von Bauflächen hat Auswirkungen auf die Wohnnutzung im Umfeld der Neuausweisung. Die Auswirkungen sind im Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Es ist davon auszugehen, dass sie die durch die vorhandene bauliche Nutzung bestehenden Auswirkungen nicht übersteigen, da es sich nur um eine geringfügige Erweiterung von Bauflächen bzw. um Bestandsübernahmen handelt.

Biotopverlust

Durch die Ausweisung und anschließende Nutzung von Baugebieten werden Versieglungen von biologisch aktivem Boden verursacht sowie Biotopflächen überplant. Es erfolgt ein Verlust von kleinflächigen Biotopstrukturen. wie z. B. Einzelbäumen innerhalb der Offenlandfläche. Durch Neupflanzungen werden im Randbereich des nördlichen Plangebietes neue Gehölzstrukturen geschaffen. Der Biotopverlust wird im Rahmen der Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren kompensiert.

Veränderung des Kleinklimas

- Durch die Versiegelung von Vegetationsflächen werden kleinräumig Veränderungen des Mikroklimas erfolgen.

Veränderung des Grundwassers

- Durch die Versiegelung von Bodenflächen wird sich der Oberflächenabfluss erhöhen. Oberflächenwasser aus Baugebieten kann mit Schadstoffen belastet sein und angrenzende Gewässer beeinträchtigen. Diese Auswirkungen werden sich aufgrund der Kleinflächigkeit der neu ausgewiesenen Bauflächen nur lokal begrenzt auswirken und keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ergeben.

Visuelle Wirkfaktoren / Licht

- Von den geplanten Bauflächen können optische Störwirkungen ausgehen.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Abwässer

- Es wird eine Erhöhung der Abwasserfrachten aus den Bauflächen verursacht.

Lärm

- Durch die kleinflächige Neuausweisung von gemischten Bauflächen ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer deutlichen Erhöhung der Lärm- und Bewegungsunruhen im Vergleich zur heutigen Situation kommt.

Luftverunreinigungen

- Zusätzliche Luftverunreinigungen durch An- und Abfahrten aus den Bauflächen sind in geringem Ausmaß zu erwarten.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

4 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Flächennutzungsänderung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter zusammenfassend bewertet. Die Bewertung basiert dabei auf der Empfindlichkeit der Standortgegebenheiten des Schutzgutes (Schutzgutbezogen) gegenüber den voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Flächennutzungsänderung.

Tabelle 2: Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter

			Betroffenheit des Schutzgutes						
Nr.	**Beschreibung**	**Fläche (ha)**	**Mensch**	**Tiere und Pflanzen**	**Boden**	**Wasser**	**Klima Luft**	**Land-schaftsbild**	**Kultur und Sachgüter**
Enspel									
9-5-1	Neuausweisung von gemischter Baufläche sowie Grünfläche im Norden der Ortslage aus den Darstellungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „Müllserbitz“	0,32 0,57	-	0	-	-	-	0	-
9-5-2	Neuausweisung von gemischter Baufläche und Grünfläche in südlicher Ortsrandlage des Bebauungsplanes „Nistertalstraße“	0,20 0,82	*	*	*	*	*	*	*

Betroffenheitsbewertung:
- \- geringe Betroffenheit des Schutzgutes
- 0 mittlere Betroffenheit des Schutzgutes
- \+ hohe Betroffenheit des Schutzgutes
- * eine Bewertung entfällt, da es sich um eine Bestandsdarstellung handelt

Durch die vorgesehene Flächennutzungsänderung im Norden von Enspel ergeben sich überwiegend geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Dies re-

sultiert aus den bereits vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld des Plangebiets sowie der überwiegend bereits vorhandenen Bebauung der Flächen.
Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Bebauungsplanverfahren) im Zuge der Eingriffsregelung abzuarbeiten und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.
Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 2 (4) Satz 1 BauGB beschränken sich auf den lokalen Änderungsbereich. Auswirkungen für den großräumigen Bereich des Gebietes der Verbandsgemeinde sind insgesamt nicht zu erwarten.
Die südlich der Ortslage gelegene Erweiterungsfläche (9-5-2) stellt lediglich eine Bestandsübernahme dar.
Auswirkungen von hoher Erheblichkeit werden daher durch die geplante Flächennutzungsplanänderung nicht verursacht. Insgesamt ist nicht von einer Erhöhung der durch die angrenzenden Nutzungen bereits bestehenden Vorbelastungen auszugehen.
Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu kompensieren.

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der vorliegenden Planung ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Durch die Anwendung der im Genehmigungsverfahren zu erarbeitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können die negativen Auswirkungen stark eingeschränkt werden. Die Beeinträchtigung der Umweltbelange Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Klima/Luft und Landschaft können durch geeignete Maßnahmen weitgehend kompensiert werden.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Ohne Durchführung der Planung (Nullvariante) werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine wesentlichen Veränderungen zum Bestand erwartet. Die bestehende Nutzung würde im Bereich der geplanten Änderung weitergeführt und die Funktionen für die Naherholung und die Naturraumpotentiale blieben unverändert.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Bauflächenausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Dies geschieht jedoch konkret erst in einem zum Bebauungsplanverfahren zu erarbeitenden Fachbeitrag Naturschutz, wo die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und so weit wie möglich auch kompensiert werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden nur allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen formuliert, da konkrete Auswirkungen auf die Schutzgüter noch nicht ermittelt werden können.
Diese sind:

- Weitgehende Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Schutz des Oberbodens gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- Aufwertung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen vor allem im Bereich von mageren Offenlandflächen, in Schutzgebieten sowie in Wäldern, Talauen und an Gewässern
- Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes
- Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes durch gestaltende und untergliedernde Maßnahmen im Bereich des Plangebietes

7 Artenschutz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.
Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).
Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für städtebauliche Projekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"[1] Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2] Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[3] Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

[4] Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

[5] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** bzw. Befreiungsvoraussetzungen gemäß **§ 67 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Die Änderungspunkte des vorliegenden Flächennutzungsplanes umfassen Siedlungsbereiche und Grünlandflächen in nördlicher und südlicher Ortsrandlage die in weiten Teilen Bestandsübernahmen darstellen. Im nördlichen Plangebiet sind auch Wiesen und Weiden mit einzelnen Obstbäumen betroffen.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten können vor allem durch die Beseitigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht werden, wie z. B. durch die Rodung der vorhandenen Einzelbäume am nördlichen Ortsrand von Enspel. Besonders häufig sind hiervon wildlebende Vogelarten betroffen, die in den beanspruchten Flächen und Strukturen ihre Niststätten haben können. Aber auch die in den Plangebieten vorkommenden Fledermausarten, wie z. B. die Zwergfledermaus, die häufig in der Nähe von Siedlungsflächen verbreitet ist, kann von Bauflächenausweisungen und den damit verbundenen Beseitigungen von Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung, können nur grundsätzliche Betroffenheiten abgeleitet werden. Daher ist in der nachfolgenden Konkretisierung des Baugenehmigungsverfahrens eine genaue Ermittlung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

durchzuführen. Grundsätzlich sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30 September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeit zu räumen.

- Kontrolle von Quartierstrukturen und potentiellen Nistplätzen besonders geschützter Arten vor Beseitigung von geeigneten Strukturen (Gebäude, Gehölze) und ggf. Erhaltung der Strukturen bzw. Kompensation durch Neuanlage von geeigneten Lebensräumen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann vor allem durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen am nördlichen Ortsrand entstehen. Diese sind daher vor Beseitigung auf relevante Artvorkommen zu prüfen. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung sind die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg soll die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Ausweisung von Bauflächen südlich und nördlich der Ortslage von Enspel geschaffen werden.
Zu diesem Zweck ist eine Änderung der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen sowie Grünflächen vorgesehen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung der beiden Bebauungspläne „Müllserbitz“ und „Nistertalstraße“, in denen die Konkretisierung der Flächenausweisungen mit Mischgebiet und öffentlichen sowie privaten Grünflächen erfolgt.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung wurden die verschiedenen Schutzgüter in Bezug auf die jeweilige Eingriffserheblichkeit und Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Flächennutzungsänderungen untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes zu erwarten sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.
Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen durch den Verlust von Biotopflächen. Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen durch die Ausweisung neuer Bauflächen verloren. Es entstehen Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch den Bau und den Betrieb der Bauflächen. Überwiegend werden jedoch bereits bestehenden Bauflächen und Grünflächen als Bestandsübernahme in den Flächennutzungsplan aufgenommen.
Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserhaushalt sowie Veränderungen des Geländeklimas sind hierdurch aber nicht zu erwarten, da in die betroffenen Schutzgüter nur kleinflächig und lokal begrenzt eingegriffen wird und zumeist nur eine geringe Empfindlichkeit der Schutzgüter aufgrund der vorhandenen Nutzungen besteht.
Die Eingriffe für die Daseinsbereiche Wohnen, Freizeit, Naherholung und Tourismus mit den Folgen einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Änderungsbereiche befinden sich unmittelbar angrenzend an die Ortslage und sind bereits durch eine bauliche Nutzung in weiten Teilen vorbelastet.

Insgesamt sind durch die vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplans nur Flächen mit einer untergeordneten Bedeutung für die Schutzgutfunktionen betroffen, da ein überwiegender Teil der Flächen Bestandsübernahmen darstellt.
Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine konkrete Eingriffsermittlung und daraus abzuleitende Festlegung von Kompensationsmaßnahmen möglich ist, werden allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen aufgeführt, die geeignet sind, die Eingriffe für den Menschen, in den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild zu kompensieren. Eine abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Zuge der Bebauungsplanverfahren. Hierbei sind konkrete Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Moschheim, 13.10.2020

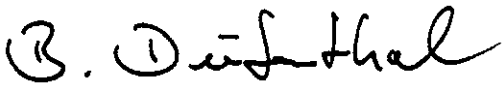

……

Freiraumplanung Diefenthal
Dipl. Bio-Geogr. Bernhard Diefenthal

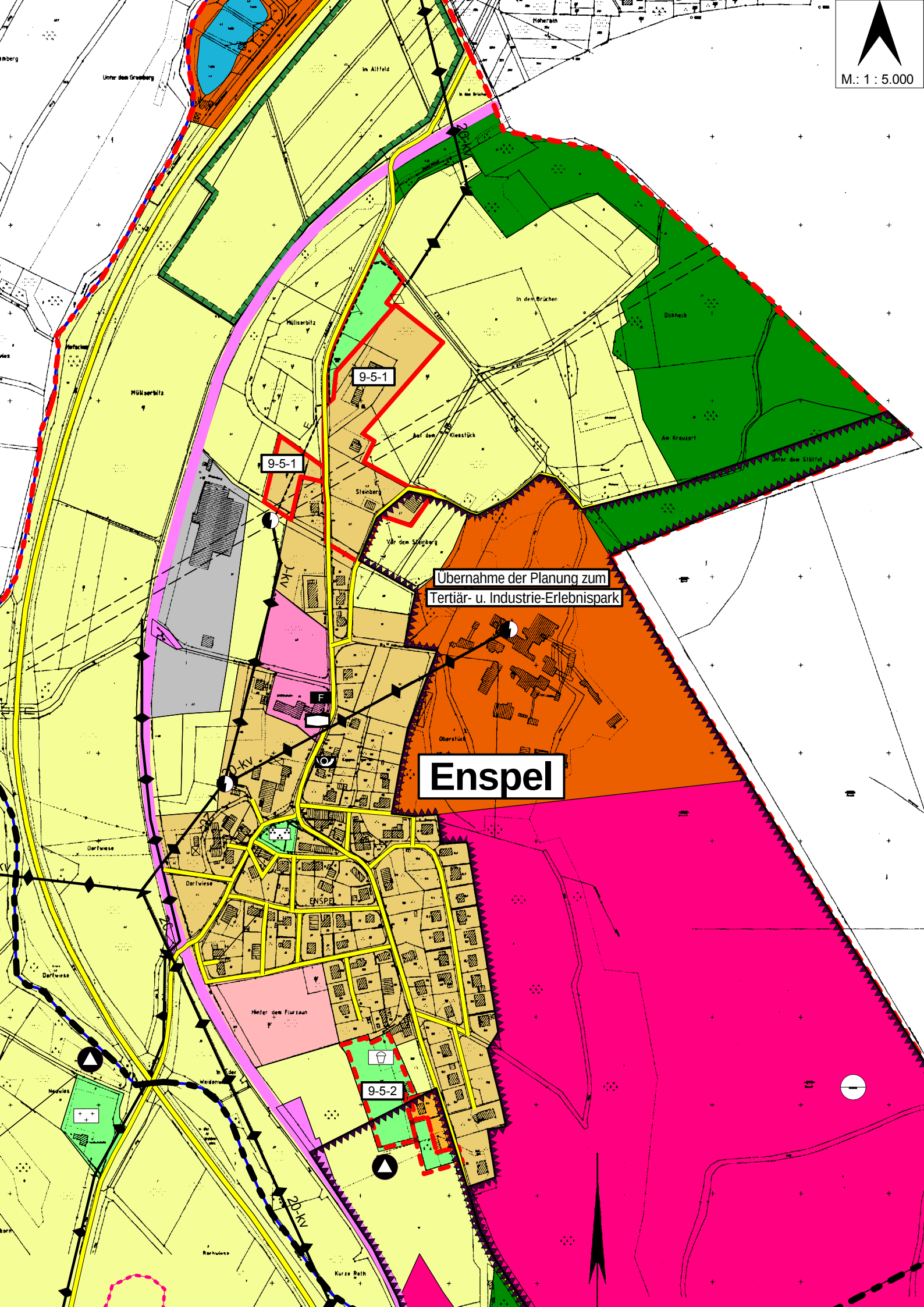
M.: 1 : 5.000
9-5-1
9-5-1
Übernahme der Planung zum
Tertiär- u. Industrie-Erlebnispark
Enspel
9-5-2
20-kv
20-kv
20-kv
20-kv
Unter dem Grenzberg
Im Altfeld
In den Brüchen
Müllerbitz
Bei dem Kleestück
Steinberg
Vor dem Steinberg
Am Krauzart
Unter dem Stäffel
Oberstück
Dorfwiese
Dorfwiese
Dorfwiese
ENSPEL
Hinter dem Flurzaun
In der Weidenwiese
Neuwies
Kurze Reth

Zeichenerklärung

Maßstab 1 : 5.000

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Sonderbaufläche

Flächen für den Gemeinbedarf

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Marktplatz
- F Feuerwehr

Flächen für überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

- Bahnlinie
- Bundesstrasse
- Landesstrasse
- Kreis- und Gemeindestrasse
- P Parkplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- Abbaufläche
- Fläche für Abgrabungen
- Fläche für Aufschüttungen

Grün- und Wasserflächen

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Badeplatz / Freibad
- Friedhof
- FP Festplatz
- Wasserfläche
- Fluss, Bach

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

- Flächen f. Ver- u. Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Freileitung 110 kv
- 20 Freileitung 20 kv
- Erdkabel 20 kv
- G Gashochdruckleitung
- Hauptwasserleitung
- A Hauptabwasserleitung
- Richtfunkstrecke

Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Fläche für Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen)

- Flächen mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG
- Natur-/Landschaftsschutzgebiet
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- Kompensationsräume gem. § 5(2) Nr. 10 BauGB
- Landespfl. Kompensationsfläche gem. Festsetzungen der Bauleitplanung
- W Grundwasserschutzzone I - III
- FFH-Gebiet

Kennzeichnungen, Hinweise, Grenzen

- Abgrenzung der geplanten Neuausweisung
- Text Änderungsnummer
- Richtung der weiteren städteb. Entwicklung
- Gemeindegrenze
- Verbandsgemeindegrenze